

RS UVS Niederösterreich 1991/06/10 Senat-GF-91-008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1991

Rechtssatz

Die erstmalige Begehung einer Tat schließt die Verhängung der Höchststrafe nicht grundsätzlich aus.

Strafhöhe von S 10.000,-- (erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritten) bestätigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at